

# **Satzung der Stiftung für Behinderte**

(in der Fassung der mit Bescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 2.6.2015 anerkannten Änderung)

## **Präambel**

Die Stadt Daun errichtet auf der Grundlage des Vermögens aus der Erbschaft der Frau Gertrud Hontheim, Pickließem, eine Stiftung für Behinderte.

Der Stadtrat von Daun hat am 20.06.1995 die Errichtung der Stiftung und die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Gertrud Hontheim."
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Daun.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung körperlich und geistig behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener, soweit nicht vorrangig Ansprüche gegen Dritte bestehen. Die Zuwendungen sollen helfen, die persönlichen Einschränkungen zu mildern, die durch die Behinderung entstehen.
- (2) Die Unterstützung von Institutionen, die behinderten Menschen helfen, ist ebenfalls möglich. Die Zuwendungen sind für Investitionen zu verwenden, die mehreren behinderten Menschen das Leben erleichtern oder eine Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen, soweit dies ohne eine Zuwendung aus der Stiftung nicht möglich wäre und eine Gesamtfinanzierung über sonstige Einnahmen nicht erfolgen kann.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

##### **(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:**

- ◆ **dem Nachlass der verstorbenen Frau Gertrud Hontheim, Pickließem (Grundstockvermögen).**
- ◆ **sonstigen Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und**
- ◆ **Erträgen.**

- (2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.**
- (3) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.**
- (4) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.**
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens sowie aus den sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.**
- (6) Die Erträge des Grundstockvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.**
- (7) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.**
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.**
- (9) Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter aufgestockt werden.**
- (10) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.**

## § 4 Verwendung des Ertrages

- (1) Die jährlichen Vermögenserträge werden wie folgt verwendet:
  - a) Für behinderte Einzelpersonen, die in der Stadt Daun ihre Hauptwohnung haben.
  - b) Für behinderte Einzelpersonen bei besonderen Härtefällen, die im Landkreis Daun ihre Hauptwohnung haben (bis zu 20 v. H. der Vermögenserträge.)
  - c) Zur Bezuschussung von Maßnahmen an Institutionen im Landkreis Daun (§ 2 Abs. 2), soweit die Vermögenserträge gemäß Abs. 1, a und b nicht verausgabt sind.
- (2) Werden die Vermögenserträge in einem Jahr nicht verbraucht, können diese den Erträgen des folgenden Jahres zugeführt werden, wenn sie nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 6 Stiftungsorgan

- (1) Stiftungsorgan ist der Vorstand. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von den Stellvertretern/Stellvertreterinnen vertreten. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
  - a) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Daun als Vorsitzende/r, bei seiner/ihrer Verhinderung die Beigeordneten in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.
  - b) Der/die Beigeordnete der Stadt Daun, sofern ein eigener Geschäftsbereich, unter anderem mit sozialen Angelegenheiten, übertragen ist.
  - c) Der/die für das Referat Sozialhilfe zuständige Dezernent/Dezernentin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun
  - d) Ein Vertreter/eine Vertreterin, der/die von der Kreisverwaltung Daun zu benennen ist.
  - e) Je ein Vertreter/eine Vertreterin der im Stadtrat von Daun vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen sind.

## **§ 7 Aufgaben des Stiftungsorganes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung des Nachweises über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens.
  - b) Ertragreiche Anlegung des Stiftungsvermögens.
  - c) Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
  - d) Entscheidung über die Verwendung des Stiftungsertrages.
  - e) Jährliche Vorlage eines Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an den Stadtrat.
- (2) Der Vorlage einer Jahresrechnung an die Stiftungsbehörde bedarf es nicht.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu den Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Für die Form und Frist der Einladung gilt § 34 GemO entsprechend. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.
- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann im schriftlichen Verfahren Beschlussfassungen mit Zweidrittelmehrheit herbeiführen, wenn diese nicht von grundlegender Bedeutung sind und ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung für die Stiftung oder eine/n nach dem Stiftungszweck zu Begünstigende/n nachteilig ist. Absatz I Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Änderung, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung**

- (1) Eine Satzungsänderung ist möglich, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen der Erblasserin gesichert bleibt.
- (2) Wird das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt, so kann der Stiftungsvorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen

\\vgv-

daun.local\dfs\Benutzer\Home\stadtbuergermeister\Documents\Satzungen\Satzung  
Stiftung Hontheim Fassung Änderung 2015.doc

Zweckes gewährleistet erscheint.

- (3) Die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung kann nur erfolgen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.
- (4) Für eine Änderung oder für die Aufhebung der Stiftung und der Satzung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
- (5) Bei einer Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Daun, die dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 der Stiftungssatzung zu verwenden hat.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftungsaufsicht regelt sich nach den stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Daun, den 20. Juni 1995

Stadt Daun  
gez. Heinz Mengelkoch,                      Stadtbürgermeister                      (L.S.)

# Errichtung der „Stiftung Gertrud Hontheim“

## Genehmigung

Aufgrund des Antrages der Stadt Daun genehmigt die Bezirksregierung Trier gem. § 80 Satz I des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 4 Abs. I des Stiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der gegenwärtig geltenden Fassung die durch Stiftungsgeschäft der Witwe Gertrud Susanna Katharina Hontheim vom 13.10.1986 errichtete "Stiftung Gertrud Hontheim", Sitz in Daun, als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit der Satzung vom 20.06.1995.

Mit der Erteilung der Genehmigung entsteht zugleich die "Stiftung Gertrud Hontheim".

Trier, den 02.11.1995

Bezirksregierung Trier

Az.: 153 - 35

In Vertretung:

gez. Bitter (L.S.)